

**Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der
Stadt Werdau
(Vergnügungssteuersatzung)
- rechtsbereinigte Fassung -**

vom 9. Dezember 2004 (Amtsblatt der Stadt Werdau Nr. 27/2004), geändert durch Satzung vom 27. November 2008 (Amtsblatt der Stadt Werdau Nr. 27/2008), 29. Oktober 2009 (Amtsblatt der Stadt Werdau Nr. 5/2009), 29. Oktober 2015 (Amtsblatt der Stadt Werdau Nr. 12/2015)

**§ 1
Steuererhebung**

Die Stadt Werdau erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2
Steuergegenstand**

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:

1. Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit, die im Stadtgebiet Werdau einschl. der Ortsteile an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit sind z.B. Flipper, Telespielgeräte, u.ä.
2. Einrichtungen die Veranstaltungen andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 d oder § 60 a Abs. 2 der Gewerbeordnung durchführen, die im Stadtgebiet Werdau in Spielhallen u.ä. Einrichtungen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung bereitgehalten werden, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgelts (Einsatz) abhängig ist. Zu den Spieleinrichtungen zählen auch solche ohne technische Ausrüstungen,
3. Tanzveranstaltungen und Musikdarbietungen in Diskotheken und anderen Gaststätten, sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten, Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Schaustellungen ähnlicher Art,
4. Catcher-, Ringkampf- oder Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

**§ 3
Steuerbefreiungen**

Von der Vergnügungssteuer sind befreit:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukelpferde) sowie Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten u.ä. Veranstaltungen bereitgehalten werden sowie Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen, Billardtische, Dart und Tischfußballgeräte,

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die im § 2 Abs. 1 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt bzw. Veranstaltungen durchgeführt werden.
- (2) Als Steuerschuldner gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltungen stattfinden, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 (aufgehoben)

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld entsteht zu Beginn der Veranstaltung bzw. mit der Aufstellung eines Gerätes.
- (2) Die durch Steuerbescheid festgesetzte Steuer ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 7 Anzeigepflichten

- (1) Vergnügungen, die in der Stadt Werdau und den Ortsteilen veranstaltet werden, sind spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadtverwaltung Werdau, Sachgebiet Steuern anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung sind der Verantwortliche der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke sowie der Betreiber der Geräte verpflichtet.
- (3) Bei mehreren Veranstaltungen einzelner Unternehmer ist die Anzahl der Veranstaltungen bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats für den Vormonat zu melden.
- (4) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist die Aufstellung eines Apparates oder Automaten in einer Spielhalle, einer Gaststätte, einem Verkaufsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort innerhalb einer Woche anzumelden. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Entfernung des angemeldeten Gerätes oder Austauschgerätes ist spätestens nach einer Woche zu melden, andernfalls gilt als Tag der Entfernung frühestens der Tag der Meldung.

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der im § 8 genannten Apparate oder Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

Die Stadt Werdau kann vom Steuerpflichtigen verlangen, die Geräte gemäß § 8, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Stadtverwaltung

Werdau vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Steuerpflichtige die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

- (5) Telefonische Ab- und Anmeldungen werden nicht anerkannt.
- (6) In den Fällen des § 8 (1) Nr. 1 hat der Steuerschuldner bei der Stadt Werdau monatlich bis zum 10. Kalendertag des Monats für den Vormonat eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen, die Höhe der Steuer selbst zu berechnen und an die Stadt Werdau zu überweisen. Der Erklärung sind die Zählwerks-Ausdrucke für den Vormonat beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerks-Ausdrucks und die für die Besteuerung nach § 8 Nr. 1 notwendigen Angaben enthalten müssen.

§ 8 Spielgerätesteuern

(1) Die Spielgerätesteuern bemessen sich

1. für Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse.
Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
2. für Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte ohne Gewinnmöglichkeit nach der Anzahl der aufgestellten Apparate und Spieleinrichtungen. Dabei gilt als einzelne Spieleinrichtung jede Vorrichtung, die eine separate Spielmöglichkeit eröffnet.

(2) Die Spielgerätesteuern betragen

1. in den Fällen des § 8 (1) Nr. 1 pro Gerät 14 v. H. der Bemessungsgrundlage, mindestens 20,00 EUR.
2. in den Fällen des § 8 (1) Nr. 2 für jeden Apparat bzw. Spieleinrichtung je angefangenem Kalendermonat der Aufstellung 20,00 EUR.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Gerät endgültig entfernt wird, sofern die Abmeldung fristgemäß erfolgt. Andernfalls endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die verspätete Abmeldung erfolgt.

§ 9 Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 3 und 4 wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.

- (2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Veranstaltung bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume. Ausgenommen sind Kassenräume, Garderoben und Toilettenanlagen. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischengelegenen Wege und angrenzenden Fronten, Zelte u.ä. Einrichtungen anzurechnen.
- (3) Die Steuer beträgt bei den in § 2 Abs. (1) 3. und 4. bezeichneten Veranstaltungen, je Quadratmeter Veranstaltungsfläche 0,10 EUR, mindestens jedoch 20,00 EUR. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. dieser Sätze zur Anrechnung gebracht. Die Quadratmeter sind kaufmännisch auf volle Quadratmeter zu runden
- (4) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer seiner Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 1, 2 und 4 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße in Höhe von 5 EUR bis 1.000 EUR geahndet werden.

§ 11 (Inkrafttreten)

Hinweis:

SächsGemO § 4 Abs. 4

(4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.